



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesleitung Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4

Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: friedrich.rinnhofer@lfseis.at

Wien, 10. Oktober 2007

Zu BL 27/3058/07

An das

Bundeskanzleramt

Sektion III

Hohenstaufengasse 3

1010 Wien

Per E-Mail: iii1@bka.gv.at

und an das Parlament: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden 2. Dienstrechts-Novelle 2007)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Zu Art. 1 - Beamten-Dienstrechtsgesetz und Art. 6 – Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz:

Fachhochschulabsolventen:

Die Gleichstellung in der **Einstufung der Fachhochschulabsolventen** mit Universitätsabgängern ist mit der letzten Dienstrechtsnovelle für Beamte der Allgemeinen Verwaltung umgesetzt worden. Die Einstufung von Fachhochschulabsolventen in **L 1/I 1** für Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls nach den Kriterien wie für Beamte der Allgemeinen Verwaltung umzusetzen. Die notwendigen Bestimmungen dazu müssen für die vertraglichen Landwirtschaftslehrer im **BDG**

und für die öffentlich-rechtlichen Landwirtschaftslehrer im **LLDG** ebenfalls umgesetzt werden.

Zu Art. 1 - Beamten-Dienstrechtsgesetz und Art. 6 – Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (Anlage – Art. II – Z 2.1):

Einstufung in L 2a2 bzw. 1 2a2:

Die Änderungen in der Anlage zum BDG und zum LLDG werden mit der Anpassung der Anstellungs- und Ernennungserfordernisse an die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 begründet. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch mangelhaft und unvollständig, da sie auf den Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich der Landwirtschaftslehrer kaum Rücksicht nehmen. Landwirtschaftslehrer/innen werden als Vertragslehrer nach den Ernennungserfordernissen des BDG eingestuft, als öffentlich-rechtliche Lehrer/innen jedoch nach dem LLDG.

Eine Einstufung in L 2a2 nach dem LLDG ist für Absolventen einer facheinschlägigen (landwirtschaftlichen) Fachhochschule nach Absolvierung einer Pädagogischen Hochschule **dann nicht vorgesehen**, wenn sie ihre Reife- und Diplomprüfung an einem Gymnasium oder einer HAK abgelegt haben und dazu eine landwirtschaftliche Fachschule abgeschlossen haben, obwohl ihnen mit dieser Vorbildung der Zugang zur Pädagogischen Hochschule möglich ist.

Damit sind **Absolventen mit einem Studium an 2 Hochschulen schlechter einzustufen als Maturanten einer Höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt mit anschließender Pädagogischer Hochschulbildung**. Diese Benachteiligung muss durch eine entsprechende Berücksichtigung in der Anlage zum LLDG und zum BDG abgewendet werden. (Dazu darf noch angemerkt werden, dass eine Ausbildung an einer Fachhochschule bisher in den Anstellungserfordernissen leider generell noch keinen Eingang gefunden hat.)

Zu Art. 1 - Beamten-Dienstrechtsgesetz und Art. 6 – Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (Anlage – Art. II – Z 2.3):

Einstufung in L 2a2 bzw. 1 2a2:

Die vorgesehene Änderung in der Anlage zum LLDG würde dazu führen, dass Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit dem akademischen „Grad Bachelor of Education gemäß Hochschulgesetz für allgemein bildende Pflichtschulen“ nicht mehr in L 2a2 eingestuft werden können, da dies nur für Ausbildungen mit dem „BEd für das Lehramt im Bereich der Berufsbildung“ vorgesehen wird. Diese Regelung würde letztlich dazu führen, dass nur mehr Lehrer in L 1/1 1 für den Unterricht in Deutsch, Mathematik, u. a. aufgenommen werden können, während dies für Hauptschullehrer wegen der dann schlechteren Einstufung gänzlich uninteressant wäre.

Diese Benachteiligung muss durch eine entsprechende Berücksichtigung in der Anlage zum LLDG und zum BDG abgewendet werden, indem nur der Erwerb des akademischen Grades BEd als Bedingung für die Einstufung in L 2a2/1 2a2 Bedingung sein soll.

Zu Art. 6 –Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz:

Anlage Artikel II Z.2.2 – Einstufung der Religionslehrer in L 2a2 bzw. I 2a2:

Die Einstufung von Religionslehrern mit abgeschlossener Religionspädagogischer Akademie war bisher äußerst unbefriedigend. Durch die vorgesehenen Änderungen wird im LLDG eine Gleichstellung mit jenen Religionslehrern bewirkt, die an vergleichbaren Schulen eingesetzt werden.

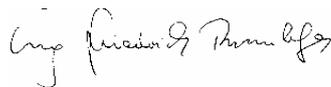
Diese Regelung gilt allerdings nur für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, **während die entsprechende Anpassung in der Anlage des BDG (Z. 24) für vertragliche Religionslehrer fehlt**, da dort keine Rücksicht darauf genommen wird, dass ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule auch ohne Reifeprüfung möglich ist!

Zu Art. 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes:

Fahrtkostenzuschuss:

Bei der Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses ist auf alle Fälle sicher zu stellen, dass Bedienstete keine unmittelbaren Nachteile dadurch haben, dass die Fahrtkosten in Wien wesentlich angehoben wurden, während dies in anderen Gebieten Österreichs offensichtlich nicht notwendig war.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente:



Vorsitzender Ing. Friedrich Rinnhofer